

## Grenzen der Moral und Bedingungen der Gerechtigkeit in der aktuellen Sozialstaatsdebatte

Der Sozialstaat gilt als institutioneller Konfliktmanager in demokratisch-kapitalistisch verfassten Gesellschaften. Als „strukturierende Struktur“ (Giddens, 1984) und zentrale „Beziehungsvermittlungsagentur“ (Lessenich 2012) normieren seine Regeln, Satzungen und Ordnungen in umfassender Weise, was im Leben ‚normal‘ ist und was nicht.

Die diesen Ordnungen zugrunde liegende moralischen Orientierungen generieren sich im weltanschaulich neutralen Staat (neben der Verfassung mit ihrer Menschenwürdeschutzverpflichtung) aus dem jeweiligen Volkswillen, den je aktuellen ökonomischen Rahmenbedingungen sowie der je dominanten politische Interpretation derselben. Angesichts der Wechselhaftigkeit dieser Faktoren und angesichts der drastischen Veränderungen der sozialstaatlichen Ausgestaltung unserer Gesellschaft im letzten Jahrzehnt sowie der künftigen Herausforderungen (z.B. Demographische Entwicklung, Kostenexplosion in der KV etc.) erscheint es wichtig, die ethische Basis sozialstaatlichen Handelns von ihren Grenzen und ihren Bedingungen her zu reflektieren und hier eine grundlegende Verhältnisbestimmung vorzunehmen.

Die ‚Grenzen der Moral‘ wurden im Diskurs um soziale Sicherheit in den letzten Jahrzehnten vor allem dort virulent, wo davon gesprochen wurde, dass überbordende Solidaritätsgewohnheiten nicht mehr tragbar seien, dass Vorsorge stärker in die Verpflichtung des Einzelnen falle, dass staatliche Lebensstandardsicherung kein in sich moralischer Wert sei, dass Fürsorge aus moralischen Gründen mit Gegenleistungen des Versorgten korrespondieren müsse, dass Befähigung zur Teilhabe auch einen sanktionsbewährten Forderungscharakter haben müsse etc. Als problematisch gilt, dass im Zuge dieser moralisch induzierten Grenzziehungen leicht irreversible soziale Ausgrenzungen entstehen (vgl. die neuere soziologische Diskussion um ‚Exklusion‘ z.B. bei Bude, Kronauer und Heitmeyer).

Die ‚Bedingungen der Gerechtigkeit‘ werden im Diskurs um soziale Sicherung deutlich weniger reflektiert, spielen aber eine entscheidende Rolle: Als ‚Bedingungen der Gerechtigkeit‘ werden hier all jene intersubjektiven Vorgänge beachtet, die dazu beitragen in einzelnen Menschen diejenige Wertschätzung für Andere und dasjenige Bewusstsein der Gleichursprünglichkeit und Gleichwertigkeit zu wecken, die die Erkenntnis wachsen lassen, dass die Gestaltung des Zusammenlebens mit Anderen unbedingt Prinzipien der Gerechtigkeit unterliegen muss. Diese sog. „unbedingte Seite der Gerechtigkeit“ (Jiwei Ci, 2006, *Two Faces of Justice*) ist als kollektive psychosoziale Disposition Voraussetzung für die Stabilität jedweder Art von institutionellen Gerechtigkeitsregelungen und zugleich maßgeblich von sozialisatorischen Einflüssen abhängig. Der Vortrag wird sich mit Gedanken aus Martha Nussbaums Buch *Political Emotions* auseinandersetzen und hiervon ausgehend erläutern, dass der Sozialstaat als ‚normierende Struktur‘ maßgeblich bestimmt, inwiefern verschiedenartige Menschen einander kennen und wertschätzen lernen können, Ängste abbauen und dadurch soziale Kohäsionskräfte wachsen können, oder eben nicht.

Die Verhältnisbestimmung von ‚Grenzen‘ und ‚Bedingungen‘ wird abschließend deutlich machen, dass die ‚Bedingungen der Gerechtigkeit‘ *innerhalb* der ‚Grenzen der Moral‘ zu verorten sind und daher auch mit besonderer moralischen Vorsicht kultiviert werden müssen. Es wird zu diskutieren sein, wie sich diese ‚Bedingungen‘ in die Semantik der klass. Gerechtigkeitstheorien einfügen lassen.